



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Präambel

Die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV) und ihre verbundenen Unternehmen bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Darüber hinaus ist die WVV bestrebt, ihr unternehmerisches Handeln und die Produkte bzw. Dienstleistungen laufend im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes zu optimieren. Beispielsweise wurde dafür Sorge getragen, dass die Bereiche Erzeugung und Gewinnung (Heizkraftwerk inkl. Liegenschaften, Müllheizkraftwerk, Trinkwasserversorgung, Wassergewinnung) EMAS-Zertifizierungen (Eco Management und Audit Scheme) unterzogen werden, im Rahmen derer die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen, die transparente Information über Umweltziele- und maßnahmen sowie die Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften geprüft wird.

Auch bei den Mitarbeitenden der WVV wird vorausgesetzt, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Hierfür existieren unterschiedliche Regularien (insb. WVV-Verhaltenskodex für Mitarbeitende, Organisationsanweisung zur Korruptionsprävention, Organisationsanweisung „Spenden und Sponsoring“) zu deren Einhaltung unsere Mitarbeitenden verpflichtet sind.

Mit der Anerkennung dieses Verhaltenskodexes im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit fordern wir unseren Vertragspartner auf, zu Vorgenanntem im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Zudem erklärt sich der Vertragspartner bereit, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Anforderungen auch seinen Vertragspartnern (Unterlieferanten) aufzutragen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), sowie internationale Übereinkommen wie beispielsweise die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisationen, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.



I. Pflichten des Vertragspartners

1. Allgemeine Grundsätze

Der Vertragspartner gewährleistet, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. Ferner ordnet der Vertragspartner bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen an, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, zu beachten.

2. Soziale Verantwortung

a. Menschenrechte

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten zu beachten.

b. Ausschluss von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Der Vertragspartner setzt keine Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit ein und lehnt Menschenhandel ab.

Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

c. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.



d. Faire Entlohnung, Arbeitszeit, Vereinigungsfreiheit

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

Der Vertragspartner achtet das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit (insb. Gründung von Organisationen sowie Beitritt zu Organisationen ihrer Wahl, Führen von Kollektivverhandlungen, Recht zu Streiken).

e. Diskriminierungsverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten.

Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

f. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Vertragspartner gewährleistet Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Insbesondere werden durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Beschäftigten werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen informiert und geschult. Der Vertragspartner unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

g. Umweltschutz, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Vertragspartner hat sich dem Ziel des Umweltschutzes für die heutigen und zukünftigen Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutz der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten.

Der Vertragspartner geht sparsam mit Ressourcen um und hält die Einwirkung auf die Umwelt gering. Der Vertragspartner unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeitenden.



Darüber hinaus achtet der Vertragspartner darauf, nicht Land, Wälder oder Gewässer gegen legitime Rechte zu entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

h. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmaterialien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation für Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch seinem Vertragspartner. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

i. Geschäftsgeheimnisse

Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeitenden, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

3. Ökologische Verantwortung

a. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

b. Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Vertragspartner hat zudem die Aufgabe,



seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

c. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Vertragspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

d. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

e. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

a. Fairer Wettbewerb

Der Vertragspartner erklärt, die geltenden (Kartell-)Gesetze und sonstigen Regelungen des fairen Wettbewerbs, die den Wettbewerb schützen und fördern, einzuhalten. Im Umgang mit Wettbewerbern sind insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verboten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen



Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

b. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Vertragspartner sichert zu, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Vertragspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

c. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

d. Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zu Grunde zu legen. Der Vertragspartner muss alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Das geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insb. geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschl. der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch den Vertragspartner und dessen Mitarbeitende an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeitende im öffentl. Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für den Vertragspartner oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Der Vertragspartner muss seinen Mitarbeitenden auferlegen, dass sich diese keine Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeitende des Vertragspartners dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in



unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Der Vertragspartner soll einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeitende des Vertragspartners sich in einem Interessenkonflikt befinden oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

II. Beschwerdemechanismus

Den Mitarbeitenden wird Zugang zu einem geschützten Verfahren zu ermöglichen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu melden und den Schutz von Hinweisgebenden oder Beschwerdeführenden vor Vergeltungsmaßnahmen zu gewährleisten.

III. Umsetzung

a. Innerhalb der Unternehmensorganisation des Vertragspartners

Der Vertragspartner veranlasst, seinen Beschäftigten die in diesem Verhaltenskodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen. Es bleibt dem Vertragspartner unbenommen, für sich und seine Mitarbeitenden weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen.

Der Vertragspartner hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinzuwirken, dass die niedergelegten Anforderungen eingehalten werden. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die WVV zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Standards und Regelungen überprüft die WVV mit Hilfe eines Self-Assessment Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstätten des Vertragspartners. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass WVV solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Vertragspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Vertragspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingenden datenschutzrechtlichen Regelungen verletzt würden und Gefahr für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besteht.



b. Weitergabe an Dritte

Der Vertragspartner willigt ein, die genannten Grundsätze und Regeln seinen unmittelbaren Lieferanten zu vermitteln, die Einhaltung bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern und diese aufzufordern, diesen Verhaltenskodex ebenfalls zu befolgen. Der Vertragspartner ist ferner aufgefordert, seinen Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, die Regularien zu befolgen.

IV. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird WVV dies dem Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach Kenntnisnahme von dem Regelverstoß schriftlich mitteilen und eine angemessene Frist setzen, damit der Vertragspartner sein Verhalten mit den hier niedergelegten Regelungen in Einklang bringen kann.

Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat der Vertragspartner dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit WVV ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Die WVV hat das Recht, die Geschäftsbeziehung einschließlich aller zugehöriger Lieferverträge zu beenden, wenn

- ein schuldhafter Verstoß vorliegt,
- die Frist zur Behebung des Verstoßes fruchtlos abgelaufen ist bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe verschafft hat,
- eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Kündigung für WVV unzumutbar ist,
- kein milderes Mittel zur Verfügung steht und
- die Beendigung der Geschäftsbeziehung einschl. aller zugehöriger Lieferverträge dem Vertragspartner im Rahmen der Nachfristsetzung/Konzepterstellung angedroht wurde.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

Dörte Schulte-Derne

Geschäftsführerin
Energie

Ralf Willrett

Geschäftsführer
Mobilität

Armin Lewetz

Geschäftsführer
Technik und Immobilien